



**Fachdienst Personal**

Frau Victoria Ripka, Tel. 17-1175

**TOP: Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens mit einem Auftragswert über 500.000 € zum Zwecke des Fahrradleasings gemäß TV-Fahrradleasing und Landesbesoldungsgesetz NRW**

Beschlussvorlage Nr. 071/2025

Produkt: 01.07.02 Personalbetreuung (ohne Nachwuchskräfte und Praktikanten/innen)

**Beratungsfolge**

Haupt- und Finanzausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

24.03.2025

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

**Bemerkung:**

Die zu zahlenden Leasingraten werden vollständig durch Einsparungen in der Entgelt- bzw. Besoldungsauszahlung, in den Sozialversicherungsbeiträgen, in den Beiträgen der Zusatzversicherung der VBL und in den Zahlungen der Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt gedeckt. Der Stadt Lüdenscheid entstehen keine tatsächlichen Aufwendungen – es trägt sich durch das System der Entgeltumwandlung. Es erfolgt dementsprechend keine Veranschlagung im Haushalt.

**Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?**

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 01.07.02/5012000/Vergütung tarifl. Beschäftigte

Laufend: 01.07.02/5011000/Beamtenbezüge

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) und § 2 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

## **Beschlussumsetzung bis 31.12.2025**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Den berechtigten Tarifbeschäftigten und berechtigten Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag die Entgeltumwandlung gemäß Tarifvertrag TV-Fahrradleasing beziehungsweise gemäß § 2 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes NRW zum Zwecke eines Fahrradleasings mit einem entsprechenden Anbieter ermöglicht.
2. Der Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Anbieterauswahl für das Fahrradleasing wird gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in Verbindung mit § 4 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid zugestimmt.

### **Begründung:**

#### Ausgangslage:

Am 11.09.2023 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdenscheid der Vorlage 177/2023 zugestimmt, dass

1. den berechtigten Tarifbeschäftigten auf Antrag die Entgeltumwandlung gemäß Tarifvertrag TV-Fahrradleasing zum Zwecke eines Fahrradleasings mit einem entsprechenden Anbieter ermöglicht wird.
2. der Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Anbieterauswahl für das Fahrradleasing gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in Verbindung mit § 4 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid zugestimmt wird.

Nach der o.g. Beschlussfassung im September 2023 hat die Verwaltung Unterlagen für die europaweite Ausschreibung zwecks einer Anbieterauswahl erstellt. Aufgrund der hohen Auftragswertschätzung und der Rügebereitschaft gleichartiger Vergabeverfahren hat die Verwaltung beschlossen, die erstellten Unterlagen final durch eine Fachanwaltskanzlei überprüfen zu lassen. Die Beauftragung der Fachanwaltskanzlei konnte erst nach der Haushaltsgenehmigung 2024/2025 erfolgen, da für diese ebenfalls ein Vergabeverfahren durchzuführen war. Der Auftrag für die Fachanwaltskanzlei erfolgte im Juli 2024. In Zusammenarbeit mit der Fachanwaltskanzlei wurden die Vergabeunterlagen bis September 2024 finalisiert – die Verwaltung hat die öffentliche Ausschreibung aus zwei Gründen sodann aber nicht vorgenommen:

1. Das Projekt „Einführung der betrieblichen Krankenzusatzversicherung für die unbefristeten Tarifbeschäftigten“ musste zur Einhaltung zwingender Fristen ab September 2024 vorrangig bearbeitet werden. Hierfür wurde auch ein europaweites Vergabeverfahren betreut. Die betriebliche Krankenzusatzversicherung konnte daraufhin erfolgreich zum 01.01.2025 eingeführt werden.
2. Im September 2024 wurde der Verwaltung bekannt, dass dem Landtag eine Vorlage zur Gesetzesänderung des Landesbesoldungsgesetzes NRW vorliegt und dieser im Oktober 2024 über die Änderung beschließen würde. Mit dem Gesetzesentwurf sollte den Beamtinnen und Beamten des Landes NRW künftig die Möglichkeit geboten werden, im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Fahrräder auf ihre gesetzlich zustehende Besoldung teilweise zu verzichten. Die Gesetzesänderung hätte direkte Auswirkungen auf die bisher erstellten Ausschreibungsunterlagen gehabt (Erweiterung des berechtigten Personenkreises, Anpassung der Auftragswertschätzung, Höhe der Höchstabnahmemenge usw.). Wäre die Ausschreibung zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits veröffentlicht, hätte diese wegen Anpassung der tatsächlichen Gegebenheiten aufgehoben werden müssen. Aufgrund dessen entschied sich die Verwaltung, die Gesetzesänderung abzuwarten. Erst im Dezember 2024 teilte das Ministerium für Finanzen NRW mit, dass das Land NRW keine eigenen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Fahrradleasings für Beamtinnen und Beamte erlassen wird und verwies auf die Möglichkeit der Erstellung eigener

Dienstvereinbarungen unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften der Länder Bayern und Baden-Württemberg.

Tarifvertragliche bzw. gesetzliche Regelungen:

Mit dem TV-Fahrradleasing besteht die tarifvertragliche Grundlage zur Entgeltumwandlung zum Zwecke eines Fahrradleasings. Der TV-Fahrradleasing gilt für alle Tarifbeschäftigten, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

Er gilt nicht für

- Auszubildende, Schüler\*innen, Dual Studierende sowie Praktikant\*innen,
- geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

Zudem besteht durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes NRW ferner die Möglichkeit, dass Beamtinnen und Beamte zum Zwecke des Fahrradleasings im Rahmen einer „Entgeltumwandlung“ auf ihre Besoldung verzichten dürfen.

Im Rahmen dieser Regelungen können die Beschäftigten (unter den Begriff der Beschäftigten fallen Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte gleichermaßen) und der Arbeitgeber miteinander vereinbaren, dass künftig monatliche Entgeltbestandteile der\*des Beschäftigten zum Zwecke des Leasings eines Fahrrades umgewandelt werden. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung verzichten Beschäftigte auf ihr Entgelt/ihre Besoldung in Höhe der Leasingrate (zzgl. Versicherung und Wartung) für ein Fahrrad/E-Bike i.S.d. § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Kosten des Fahrradleasings trägt also der\*die Beschäftigte, für eine Bezuschussung der Leasingrate durch den Arbeitgeber gibt es keine tarifliche oder gesetzliche (beamtenrechtliche) Grundlage.

Der Tarifvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber als Leasingnehmer seiner\*seinem Tarifbeschäftigten **ein** Fahrrad mittels Überlassungsvertrag überlässt. Die Nutzungsdauer bzw. Leasingdauer ist auf **36 Monate** beschränkt. Diese und weitere Regelungen sollen zur Wahrung der Gleichbehandlung und zur Praktikabilität für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Lüdenscheid gleichermaßen gelten. Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen, Wartung) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden. Der Wert des Fahrrads, einschließlich leasingfähigem Zubehör, darf **7.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Informationen zur Vergabe:

Da kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des TV-Fahrradleasing besteht, wurde im Jahr 2023 zunächst im Rahmen einer internen Umfrage das grundsätzliche Interesse der Beschäftigten abgefragt. Von den damals ca. 1.055 Tarifbeschäftigten (inkl. STL) haben 485 (entspricht ca. 46 %) an der Umfrage teilgenommen. Von den Teilnehmenden haben 320 Personen ein grundsätzliches Interesse an der Einführung der Entgeltumwandlung bekundet. Nach Empfehlung des Zukunftsnetzwerks Mobilität NRW sowie des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) sollten Arbeitgeber bei der Auftragsschätzung einberechnen, dass ca. 20 % der Gesamtbeschäftigtenanzahl das Leasingangebot annimmt.

Unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in den anspruchsberechtigten Personenkreis und Aktualisierung der Gesamtbeschäftigtenanzahl wird von einer Auftragswertschätzung (unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Fahrrad-Bruttokaufpreises i.H.v. 4.500,00 Euro) i.H.v. insgesamt 1.885.950,00 Euro ausgegangen (siehe Anhang).

Die Höchstabnahmemenge wird aufgrund der aktuellen Rechtsprechung auf die Gesamtbeschäftigtenanzahl festgelegt (1.149 berechnete Personen = max. 1.149 Fahrräder).

Bei der Einführung des Fahrradleasings sind von der Stadt Lüdenscheid mehrere Verträge zu schließen. Zum einen mit der Leasinggesellschaft und dem Dienstleister sowie ggf. Versicherungsgeber, zum anderen mit der\*dem Beschäftigten.

Um ein Fahrradleasingangebot effektiv realisieren zu können, muss die Stadt Lüdenscheid einen Rahmenleasingvertrag mit einer Leasinggesellschaft schließen. In diesem Vertrag werden die Grundbedingungen der Zusammenarbeit festgelegt. Die Stadt Lüdenscheid übernimmt dabei die Rolle der Leasingnehmerin. Neben einem Rahmenleasingvertrag mit der Leasinggesellschaft ist sodann auch ein Dienstleistungsvertrag mit einem Dienstleister abzuschließen. Im Dienstleistungsvertrag werden die Modalitäten zur Abwicklung wie z.B. die Notwendigkeit eines Portals für eine schnelle und unkomplizierte Vertragsverwaltung oder die Abwicklung von Versicherungsfällen geregelt. Die Leasinggesellschaften treten dabei zusammen mit einem Dienstleister als gemeinsame Marktakteure/Bietergemeinschaften auf.

Da die meisten Leasinggesellschaften über ein breites Händlersortiment verfügen, können die Fahrräder direkt bei Händlern vor Ort oder Online ausgewählt werden. Der Leasinggeber kauft die durch die Beschäftigten ausgewählten Fahrräder an, ist also Eigentümer des jeweiligen Rades. Zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Leasinggesellschaft wird für jedes ausgewählte Fahrrad ein Einzelleasingvertrag auf Grundlage des Rahmenleasingvertrages geschlossen. Im entsprechenden Vertragswerk ist geregelt, dass die geleasten Räder an die Beschäftigten überlassen werden können. Dazu schließt die Stadt Lüdenscheid einen Überlassungsvertrag mit dem\*der jeweiligen Beschäftigten. Im Überlassungsvertrag sind die Rechte aber auch die entsprechenden Pflichten für die Nutzung des Rades geregelt. Zur Finanzierung des Fahrradleasings wird mit dem\*der Beschäftigten ein Entgeltumwandlungsvertrag geschlossen. Nachdem die notwendigen Verträge geschlossen wurden und das ausgewählte Fahrrad durch den\*die Beschäftigte\*n übernommen wurde, wird die fällige Leasingrate in Form der Entgeltumwandlung direkt vom Entgelt/von der Besoldung des\*der Beschäftigten einbehalten und durch die Stadt Lüdenscheid an den Leasinggeber abgeführt. Mit Ablauf des Einzelleasingvertrages (nach Ablauf der Laufzeit von 36 Monaten) kann bzw. muss das Rad wieder an den Leasinggeber in einem dem Alter und dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, verkehrs- und betriebssicheren Zustand übergeben werden. Sollte vom Leasinggeber am Ende der Vertragslaufzeit ein verbilligtes Kaufangebot gemacht werden, liegt in Höhe der Verbilligung ein als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassender geldwerter Vorteil vor. Dieser geldwerte Vorteil wird normalerweise vom Leasinggeber versteuert. Aus steuerrechtlichen Gründen darf weder der Stadt Lüdenscheid als Leasingnehmerin noch ihren Beschäftigten ein Anspruch auf den Kauf des Fahrrads vertraglich eingeräumt werden (kein Andienungsrecht).

Das Risiko eines jeden Leasings ist es, dass grundsätzlich der Leasingnehmer die Hauptrisiken, z.B. bei Verlust durch Diebstahl oder durch Totalschaden trägt. Daher kommt den Versicherungen hier eine entsprechende Bedeutung zu. Angepasste Versicherungen, die die Hauptrisiken absichern, werden normalerweise direkt vom Leasinggeber, ggf. in Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft, angeboten. Das Arbeitgeberrisiko in Bezug auf Störfälle soll durch entsprechende Versicherungen minimiert werden (versichertes Störfallmanagement). Die Versicherung ist Bestandteil der Leasingrate. Weitere Versicherungen und Wartungspakete können individuell durch die Beschäftigten gebucht werden.

Da die Fahrräder und E-Bikes durch die Entgeltumwandlung finanziert werden, entstehen für die Stadt Lüdenscheid keine Beschaffungskosten.

Die Einführung des Fahrradleasings für die Beschäftigten erfordert eine Ausschreibung. Aufgrund des EU-Schwellenwertes von 221.000 Euro bei Dienstleistungsverträgen ist hier eine europaweite Ausschreibung notwendig. Die Verwaltung wird nach der Beschlussfassung die bisher erstellten Vergabeunterlagen entsprechend der beamtenrechtlichen Änderungen anpassen und sodann die europaweite Ausschreibung durchführen.

Mit der Ausschreibung ist im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen. Es ist geplant, dass das erste Fahrrad spätestens Ende der zweiten Jahreshälfte 2025 geleast werden kann. Ob die Möglichkeit des Fahrradleasings in Anspruch genommen wird, liegt in der freien Entscheidung der Beschäftigten.

Durch das Angebot des Fahrradleasings kann die Stadt Lüdenscheid dem Wunsch vieler Beschäftigten entsprechen und ihre Attraktivität als Arbeitgeberin weiter stärken. Das Fahrradleasing kann als Benefit in Ausschreibungen benannt werden; es soll die Beschäftigtenbindung fördern. Gleichzeitig ermöglicht die Stadt Lüdenscheid ihren Beschäftigten, einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten und fördert dessen Gesundheit.

Lüdenscheid, den 05.03.2025

*gez. Wagemeyer*

Sebastian Wagemeyer

Anlage/n:  
Berechnung der Auftragswertschätzung